



Infoveranstaltung der Jugendfeuerwehr Wurmberg

Wo: Parkplatz Rewe
Wurmberg

Wann: 16.12.2023
Ab 08:00 Uhr

**Kommt vorbei und erlebt
unsere Feuerwehrentechnik
hautnah. Neben unserem
Fahrzeug, spannenden
Aufgaben und Spielen, bieten
wir zum Verzehr Bratwürste
und Kinderpunsch
zum Verkauf an.**

**Unsere
Jugendfeuerwehr
freut sich auf euer kommen.**





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

**Frau Beck, Frau Britsch, Frau Gloß, Frau Juraneck,
Frau Kähm, Frau Liebig**

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

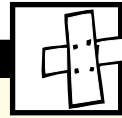
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr. 100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14



Herzliche Einladung zum
Liedernachmittag für Jung und Alt
mit den

Notenspatzen



am Sonntag, 17. Dezember 2023
Einlass 15 Uhr, Beginn 16 Uhr
Turnhalle Wurmberg

Für das leibliche Wohl sorgen leckere Kuchen,
Kaffee und Getränke.

Der Gesangverein und die Kinder der
Notenspatzen freuen sich auf Ihr Kommen.

WICHTIG !!! - Selbstablesung der Wasseruhren

Verehrte Wasserkunden,

die jährliche Ablesung der Wasserzähler steht wieder bevor.

Hierzu möchten wir Sie auch in diesem Jahr bitten, Ihre Zählerstände selbst abzulesen und direkt über das Internet einzugeben.

Klicken Sie unter www.wurmberg.de einfach auf den Link "Wasserzählerstand online erfassen" und tragen Sie dort Ihr Buchungszeichen (ohne Trennpunkte) **oder** Ihren Nachnamen und die auf dem Zähler angegebene Zählnummer ein. Dann den Sicherheitscode aus der farbigen Grafik im Eingabefeld erfassen und schon können Sie schnell, sicher und ungestört Ihren Zählerstand (**ohne die roten Nachkomma-Stellen!**) eingeben.

Diesen Service bieten wir Ihnen schon **ab dem 01.12.2023 bis zum 31.12.2023** an.

Und so sieht der Bildschirm aus:

Online-Zählerstandserfassung

Bitte geben Sie ein:

- Ihr Buchungszeichen (58888... ohne Trennpunkte) und Zählnummer
- oder**
- Nachname und Zählnummer

Buchungszeichen:

Nachname:

Zählnummer:

Tragen Sie den Sicherheitscode aus der Grafik bitte in das dahinter stehende Feld ein.

99638

Weiter

R24 (2017-11-06 10:44 +0100)

Nutzen Sie diese Möglichkeit der Zählerstandserfassung! Wir freuen uns auf Ihre Eingabe.

Bitte beachten Sie: Nicht eingereichte Zählerstände werden geschätzt!

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, den Zählerstand per Internet zu erfassen, bitten wir Sie, den folgenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben **bis zum 31.12.2023** im Rathaus oder Komm-In abzugeben:

✂-----

An das Bürgermeisteramt Wurmberg
Mitteilung Wasserzählerstand für Abrechnung 2023

Name:

Anschrift:

Telefonnummer für Rückfragen:

Zählnummer: Zählerstand:
Bitte ohne die roten Kommazahlen angeben!

Datum:

Unterschrift

Herzliche Einladung



**Advents- und Weihnachtsgottesdienst
für die ganze Familie**

„Vom kleinen Hirten und
seinem schwarzen Schäfchen“

**16. Dez. 17 Uhr, Kirche in Neubärental,
Ev. Kindergarten Neubärental**



Amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu



**Verbandssatzung
Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“
der Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Wimsheim
und Wurmberg sowie der
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG**

Aufgrund der §§ 5 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) hat die Verbandsversammlung am 28.11.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1.) Die oben genannten Gemeinden und die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- 2.) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasser-

versorgungsanlagen bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig. Außerdem betreibt der Verband die Wasserverteilungsanlagen der Mitgliedsgemeinden (innerörtliche Verteilnetze).

- 3.) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
 - a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
 - b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche dem Zweckverband zur Verfügung gestellt werden.
 - c. aus Bezugsrechten bei den SWP Stadtwerken Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigelegt.
- 4.) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
- 5.) Das Zweckverbandsmitglied SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungs- und verteilungsanlagen des Zweckverbandes und der Verbandsgemeinden gemäß § 3 Abs. 5. Das Nähere wird durch gesonderte Vereinbarungen bestimmt.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

- 6.) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- 7.) Er hat seinen Sitz in Wurmberg.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

- 1.) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- 2.) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

- 1.) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen gemäß Anlage 1.
- 2.) Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband „Wasserversorgung Frielzheim – Wimsheim“ dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
- 3.) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönshaus (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ zum Verkehrswert erworben.
- 4.) Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
- 5.) Der Zweckverband betreibt außerdem die innerörtlichen Wasserverteilungsanlagen in den Verbandsgemeinden gemäß den jeweiligen Wasserversorgungssatzungen. Eigentum und Planungshoheit für diese Anlagen verbleiben jedoch bei den Zweckverbandsgemeinden.
- 6.) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren Unterhaltung. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- 7.) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 4 Verfassung

- 1.) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- 2.) Organe des Zweckverbands sind:
 - a. die Verbandsversammlung,
 - b. der Verwaltungsrat und
 - c. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.
- 2.) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- 3.) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG betreffen, bedürfen der Zustimmung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
 4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
 5. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung
 6. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
 8. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
 9. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
 10. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.
- 2.) Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Zweckverbands erfolgen in der Pforzheimer Zeitung. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- 3.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- 4.) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
- 5.) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und einem Vertreter der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.
- 2.) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsführung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- 3.) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
- 4.) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 5.) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- 1.) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie bis zu drei Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche

Amtsleiter einen Nachfolger wählen.

- 2.) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
- 3.) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
- 4.) Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
- 5.) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 10 Geschäftsführung

- 1.) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden wahrgenommen, der/ die zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin bestellt werden kann. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- 2.) Die technische Betriebsleitung übernimmt die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1.) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Ihr obliegt:
 - a. die kaufmännische Betriebsführung,
 - b. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - c. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
 - d. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen.
- 2.) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
- 3.) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 12 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 13 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- 1.) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB-EigBVO-HGB – auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- 2.) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

- 1.) Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ erhebt zu seiner Finanzierung Betriebskostenumlagen und Investitionsumlagen bei den Verbandsgemeinden oder nimmt dazu Kredite auf. Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen nicht zur Deckung der Kredittilgung ausreichen, kann er ergänzende Tilgungsumlagen erheben. Der Zweckverband ist berechtigt, unterjährig Abschläge auf die Umlagen zu erheben.
- 2.) Die Betriebskostenumlage dient zur Deckung der in der Erfolgsrechnung verbleibenden Aufwendungen nach Abzug aller weiteren Einnahmen. Für die Wirtschaftsjahre 2021 bis einschließlich 2023 wird diese von den Verbandsgemeinden ohne die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG zu gleichen Teilen getragen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2024 erfolgt die Abrechnung nach der Wassermenge, die ins jeweilige Verteilnetz der Gemeinde eingespeist wurde.
- 3.) Investitionen in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers werden durch Eigenmittel, die Erhebung einer Kapitalumlage, die Aufnahme von Darlehen oder einer Kombination dieser Arten finanziert. Dabei sind weitere Einnahmemöglichkeiten durch Dritte (z.B. Förderungen) zu berücksichtigen. Die Finanzierung der einzelnen Investitionen wird jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt. Wird eine Kapitalumlage erhoben, so fließt diese ins Eigenkapital als weiterer Posten. Diese wird von den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

- 4.) Alle auf die innerörtlichen Wasserverteilungsanlagen entfallenden Kosten verbleiben bei den Verbandsgemeinden und werden von diesen für ihr jeweiliges Netz selbst getragen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten der Betriebsbetreuung gemäß §§ 1 Abs. 5.

§ 15 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1.) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- 2.) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbands

- 1.) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden.
- 2.) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2024.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmberg, 28.11.2023

Jörg-Michael Teply Verbandsvorsitzender



Standesamtliche Nachrichten

Verstorben sind

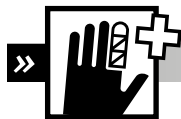
am 23.11.2023

Elvira Anna Zeisberger geb. Klingel, Wurmberg

am 05.12.2023

Helmuth Karl Paul, Wurmberg





Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Kostenfrei und ohne Vorwahl

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr:

docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten,

nur für gesetzlich Versicherte unter

116 117

0711/96589700 oder

docdirekt.de

Wichtige Rufnummern

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

(allgemein,- kinder-, augen- und

HNO-ärztlicher Notfalldienst):

116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst

Baden-Württemberg:

0761/120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

in den Räumen der Kinderklinik

im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang

Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 16.12.2023 08.30 – 11.30 Uhr

Dienstag, 19.12.2023 14.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag, 21.12.2023 14.00 – 17.30 Uhr

Samstag, 23.12.2023 13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro

- bis 2 m³: 13,00 Euro

- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro

- bis 2 m³: 13,00 Euro

- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)

- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro

- bis 0,50 m³: 7,00 Euro

- bis 0,75 m³: 10,50 Euro

- bis 1 m³: 14,00 Euro

- bis 2 m³: 28,00 Euro

- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon 07043/6960

Montag – Freitag: 7.30 – 11.45 Uhr und 12.45 – 15.45 Uhr

Samstag: 8.00 – 12.15 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 16.12.2023

City-Apotheke im VolksbankHaus,

Westliche 53, Telefon 07231/31 27 27

Herz-Apotheke Mühlacker,

Bahnhofstraße 32, Telefon 07041/81 75 22

Sonntag, 17.12.2023

Apotheke Butz Frielzheim,

Paulinenstraße 1, Telefon 07044/44 9 44

Rosen-Apotheke Wiernsheim,

Wurmberger Straße 13, Telefon 07044/50 27

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon 07044/44628 – nur während der Öffnungszeiten